GEMEINDE ST. JOHANN IM WALDE

Telefon: 04872/20100, Fax: 04872/20100-4 E-Mail: gemeinde@sanktjohannimwalde.at

> St. Johann im Walde, am 22.03.2024 AZ: 031-2/2024-2

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.03.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Zu Punkt 6 der TO:

Beschluss über Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich der Gp. 460/1 von Freiland in Sonderfläche für land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen gemäß § 47 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann im Walde hat in seiner Sitzung vom 22.3.2024 zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den von Planer Raumgis Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 725-2024-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Johann im Walde im Bereich 460/1, 845 KG 85031 St. Johann im Walde zur Gänze durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Johann im Walde vor:

Umwidmung Grundstück 460/1 KG 85031 St. Johann im Walde rund 282 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Lagergebäude mit Unterstand für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen weiters Grundstück 845 KG 85031 St. Johann im Walde rund 43 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Lagergebäude mit Unterstand für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen

Personen, die in der Gemeinde St. Johann im Walde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde St. Johann im Walde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde St. Johann im Walde unter https://sanktjohannimwalde.at/ abgerufen werden.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Franz Gollner)

Angeschlagen am: 25.03.2024 Abgenommen am: 23.04.2024